



Ergänzungsbericht

zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
der Stadt Usingen

Feuerwehrwesen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Rechtsgrundlagen	5
3	Bedarfs- und Entwicklungsplan	5
3.1	Verfahren	6
3.2	Formale und inhaltliche Anforderungen	7
3.2.1	Gefährdungsanalyse und Darstellung der Ist-Werte	7
3.2.2	Ermittlung der Soll-Werte	9
3.2.3	Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Werte, Entwicklungsplanung	11
3.2.4	Personalprognose und Vorschläge zur Personalerhaltung und - gewinnung.....	14
3.2.5	Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel	14
3.3	Maßnahmen und Projekte	15
3.3.1	Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 für die Stadtteilfeuerwehr Usingen-Mitte	15
3.3.2	Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen	16
3.3.3	Neu- bzw. Umbau des Feuerwehrhauses Usingen-Mitte	18
3.3.4	Finanzielle Anreize als Maßnahme zur Personalerhaltung und - gewinnung.....	20
3.3.5	Entlastung von administrativen Tätigkeiten	22
3.4	Pflicht zur Fortschreibung bzw. Neufassung des BEP	24
4	Gebührenerhebung für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr	26
4.1	Feuerwehrgebührensatzung	26
4.2	Gebührenerhebung	27
5	Stellungnahme des Kreisbrandinspektors	28

Verzeichnis der Prüfungsfeststellungen

Prüfungsbeanstandung 1:	Fehlende Abstimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG	7
Prüfungsbeanstandung 2:	Fehlerhafte Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Werte sowie verfehlte Entwicklungsplanung	14
Prüfungsbeanstandung 3:	Nicht bedarfsgerechte Ersatzbeschaffung	16
Prüfungsbeanstandung 4:	Zahlung ohne Rechtsgrund	21
Prüfungsbeanstandung 5:	Mängel des BEP Usingen	26
Prüfungsempfehlung 1:	Überarbeitung der Gefährdungsanalyse	8
Prüfungsempfehlung 2:	Bedarfsanalyse für laufende und anstehende Maßnahmen	20
Prüfungsempfehlung 3:	Evaluation Prämiensystem Feuerwehr	21
Prüfungsempfehlung 4:	Personalbedarfsanalyse für administrative Aufgaben	22
Prüfungsempfehlung 5:	Fortschreibung Feuerwehrgebührenverzeichnis	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausrüstungsbedarf nach FwOV	11
Tabelle 2:	Soll-Ist-Vergleich Ausrüstung nach FwOV	13
Tabelle 3:	Statistik (abgerechnete) Feuerwehreinsätze	27

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan
BSFRL	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie)
FwDRAVO	Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung)
FwOV	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung)
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GW-L	Gerätewagen-Logistik
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KBI	Kreisbrandinspektor/in
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
LF	Löschgruppenfahrzeug
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
RPA-HTK	Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises
RW	Rüstwagen
SBI	Stadtbrandinspektor/in
StLF	Staffellöschfahrzeug
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser
VgV	Vergabeverordnung
VRW	Vorausrüstwagen

1 Vorbemerkung

Das Feuerwehrwesen wurde im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Usingen geprüft. Hinsichtlich der Umsetzung des am 25.09.2017 beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungsplanes wurde der Prüfungszeitraum vor dem Hintergrund aktuell in Planung befindlicher bedeutsamer Bau- und Beschaffungsmaßnahmen bis in die Gegenwart ausgedehnt.

2 Rechtsgrundlagen

Nach § 2 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe; sie erfüllen diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Wozu die Gemeinden in Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe verpflichtet sind, ist in § 3 HBKG geregelt.

Mit der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) bestehen Regelungen zur Erarbeitung und Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowie den Mindestanforderungen an die Organisation der öffentlichen Feuerwehren.

3 Bedarfs- und Entwicklungsplan

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 wurden die Gemeinden verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG).

Bedarfs- und Entwicklungspläne sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben (§ 2 Satz 1 FwOV).

Zweck der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist es, die örtlichen Erfordernisse festzustellen und die Aufstellung, Ausstattung (bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie technische Ausrüstung) und Unterhaltung einer dementsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr zu planen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG).

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs (Schutzbereich nach FwVO) innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe leisten kann (§ 3 Abs. 2 HBKG)

Die Städte und Gemeinden entscheiden selbständig im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über das Sicherheitsniveau ihrer Feuerwehren und haben diese Entscheidung auch zu verantworten. Dabei haben sie in besonderem Maße die örtliche Sicherheitslage im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu beachten (Hinweise des HMdIS zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung, StAnz. 2005, S. 2310).

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz der Stadt Usingen (Stand: 18.07.2017) wurde in dieser Fassung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 25.09.2017 beschlossen.

Da es sich vorliegend um die erstmalige Aufstellung bzw. Erarbeitung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes handelt, wurde dieser hinsichtlich des Verfahrens, der formalen und inhaltlichen Anforderungen sowie einzelner Inhalte einer eingehenden Prüfung unterzogen.

3.1 Verfahren

Die Stadt Usingen ist mit dem Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz der Stadt Usingen (Stand: 18.07.2017) mehr als 18 Jahre nach Inkrafttreten des HBKG ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erarbeitung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung nachgekommen.

Dem Vorwort zum BEP Usingen zufolge hat der Magistrat in Zusammenarbeit mit dem Stadtbrandinspektor und einer AG Feuerwehr, welche sich aus Vertretern der sieben Stadtteilwehren zusammensetzte, den Bedarfs- und Entwicklungsplan erstellt. Der Erarbeitungsprozess hat sich über zwei Jahre erstreckt (BEP Usingen, S. 106).

In der Zeit vom 07.08.2017 bis 20.09.2017 fanden Beratungen im Magistrat, allen Ortsbeiräten sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung statt. Der BEP wurde in der vorliegenden Fassung von der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2017 einstimmig beschlossen.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan war nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG in Abstimmung mit dem Landkreis und der unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde zu erarbeiten.

Hierzu wird im Vorwort des BEP Usingen und in der Vorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2017 ausgeführt, dass der Bedarfs- und Entwicklungsplan mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Referat V1 - Brandschutz, Einsatz, Förderung -, dem Brandschutzdezernat im Regierungspräsidium Darmstadt sowie der Brand- und Katastrophenschutz des Hochtaunuskreises abgestimmt wurde.

Von der Stadt Usingen konnten keine schriftlichen Stellungnahmen seitens des HMdIS, des RP Darmstadt sowie des Hochtaunuskreises vorgelegt werden. Es existieren keinerlei Belege über eine Abstimmung des BEP Usingen. Auskunftsgemäß war der Kreisbrandinspektor im Aufstellungsverfahren des BEP Usingen beratend eingebunden und hatte Kenntnis über den Aufstellungsprozess. Bis heute gebe es vom Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Hochtaunuskreises als Aufsichtsbehörde keine Einwände oder Anforderungen zum BEP Usingen.

Allerdings: „Abstimmen heißt, dass alle Beteiligten dem Bedarfs- und Entwicklungsplan zustimmen müssen. Eine Anhörung ist nicht ausreichend.“ (Dr. Risch, Kommentar zu § 3 HBKG, Rd-Nr. 11, Loseblattsammlung, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden)

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung hat der Magistrat der Stadt Neu-Anspach als gemeinsamer örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen unter dem 25.10.2017 dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Hochtaunuskreises den Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Usingen nebst Beschlussbuchauszug mit dem Ersuchen, diesen auf dem Dienstweg an das HMdIS weiterzuleiten, übersandt.

Prüfungsbeanstandung 1: Fehlende Abstimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG

Entgegen den Ausführungen im Vorwort und in der Vorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgte - angesichts der nicht vorliegenden Stellungnahmen der übergeordneten Behörden - bis heute offensichtlich keine förmliche Abstimmung des BEP Usingen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG.

Da, wie sich aus den im Folgenden dargestellten Erkenntnissen dieser Prüfung ergibt, eine zeitnahe Fortschreibung bzw. Neufassung des BEP erforderlich ist, ist es entbehrlich, an dieser Stelle auf die Folgen der fehlenden Abstimmung mit dem Landkreis einzugehen.

3.2 Formale und inhaltliche Anforderungen

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Bedarfs- und Entwicklungsplanung sind in § 2 FwOV geregelt. Danach haben die Bedarfs- und Entwicklungspläne zu beinhalten:

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf Grundlage der in der Anlage (zur FwOV) festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 HBKG (Soll-Wert),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,
5. die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

3.2.1 Gefährdungsanalyse und Darstellung der Ist-Werte

Die Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen wurde im Abschnitt 7 - Besondere Gefahrenpotentiale und Risikoanalyse (BEP Usingen, S. 21 ff) vorgenommen.

Die Stadt Usingen unterhält gemäß § 7 Abs. 1 HBKG eine öffentliche Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung. Die öffentliche Feuerwehr ist nach § 7 Abs. 5 HBKG als Freiwillige Feuerwehr aufgestellt; für jeden Stadtteil besteht eine Stadtteilfeuerwehr.

Die sieben Stadtteilfeuerwehren Usingen (Kernstadt), Usingen-Eschbach, Usingen-Kransberg, Usingen-Merzhausen, Usingen-Michelbach, Usingen-Wernborn und Usingen-Wilhelmsdorf sind zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für das jeweilige Gebiet ihrer Gemarkung zuständig. Die einzelnen Gemarkungen entsprechen somit einem Schutzbereich.

Die Gefährdungsanalyse erfolgte unter Zugrundelegung der vorbezeichneten Schutzbereiche. Auskunftsgemäß wurden bei der Abgrenzung der Schutzbereiche die Gemarkungsgrenzen

zugrunde gelegt. Anhand von Geodaten seien die innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist abgedeckten Bereiche unter Einsatz einer GIS-Software berechnet und die Schutzbereiche zusätzlich durch Abfahren mit einem Einsatzfahrzeug überprüft worden.

Ob und inwieweit die Zuordnung der Gefährdungsstufen in den einzelnen Schutzbereichen zutreffend vorgenommen wurde, kann im Rahmen dieser Prüfung nicht beurteilt werden. Einige der Einstufungen sind allerdings bei einem Vergleich der Beschreibung des Ist-Zustandes mit den kennzeichnenden Merkmalen nach der FwOV nicht nachvollziehbar. Beispielsweise fehlt bei der Einstufung des Schutzbereiches Usingen (Kernstadt) in Gefährdungsstufe „W 2“ eine begründende Angabe vorhandener größerer Weiher, Badeseen, Flüssen oder Seen (kennzeichnende Merkmale nach FwOV) gänzlich. In anderen Fällen erscheint es aufgrund der Beschreibung des Ist-Zustandes fragwürdig, ob hier nicht eine Einstufung in eine niedrigere oder höhere Gefahrenstufe angemessen bzw. geboten gewesen wäre.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Stadt Usingen zusätzlich zu den Zuordnungen in die Gefährdungsstufen eine Einordnung der einzelnen Schutzbereiche in die (Ausrücke-)Stufen nach FwOV vorgenommen hat. Dies führt dazu, dass die Soll-Werte im BEP Usingen nicht korrekt bzw. unvollständig dargestellt werden und eine unzureichende Gegenüberstellung der Ist- und Soll-Werte erfolgt (vgl. Kapitel 3.2.3 Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Werte, Entwicklungsplanung, S. 11).

Prüfungsempfehlung 1: Überarbeitung der Gefährdungsanalyse

Die Beschreibung des Ist-Zustandes (Feststellung des Gefährdungspotentials) sollte überprüft und korrigiert bzw. vervollständigt werden. Dementsprechend ist die Einstufung der Schutzbereiche in die einzelnen Gefährdungsstufen nach FwOV anzupassen und der sich hieraus ergebende Ausrüstungsbedarf (Soll-Werte) für die (Ausrüstungs-)Stufen 1 und 2 getrennt zu ermitteln und darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der BEP der Stadt Usingen sollte für den „politischen Leser“ geeignet sein, weshalb auf umfangreiche Detailanalysen verzichtet wurde. Die Stadt Usingen plant den BEP noch in 2022 fortzuschreiben, aktuelle Entwicklungen zu integrieren und in dem Zusammenhang die Gefährdungsanalysen zu überarbeiten.

Aufstellungen über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, Ausbildungsstand und Ausrüstung befinden sich in Abschnitt 11 - Ist-Struktur (BEP Usingen, S. 46 ff).

Die Aufstellungen zur Personalstruktur in Abschnitt 11.6 (BEP Usingen, S. 84 ff) sind wenig aussagekräftig und lassen keine Rückschlüsse auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Funktionen zu unterschiedlichen Zeiten zu. Nach Mitteilung der Stadt Usingen habe man die Personalstruktur und die Verfügbarkeit geprüft. Es sei auf eine standardisierte, visualisierte Auswertung verzichtet worden, weil man der Auffassung sei, dass diese die Lebenswirklichkeit mit den Schwankungen des Alltags nicht sinnvoll wiedergeben könne.

Dass die Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung zu enthalten hat, ist allerdings eine verbindliche Vorgabe nach § 2 Nr. 1 FwVO. Nähere Vorgaben über den Aufbau dieser Aufstellung bestehen nicht; sie ist jedoch für die Entwicklungsplanung unerlässlich und sollte zumindest als Grundlage für den Soll-Ist-Vergleich geeignet sein.

Die Stadt Usingen hat nach eigenen Angaben aus den Erkenntnissen ihrer Personalanalyse die AAO (Alarm- und Ausrückordnung) zu bestimmten Zeiten so angepasst, dass alle erforderlichen Schutzziele im gesamten Stadtgebiet erreicht werden können. Ggfs. seien auch Nachbarkommunen in der AAO fest berücksichtigt, um Engpässe auszugleichen.

Während die Aufstellung und Fortschreibung der AAO regelmäßig der Leitung der Feuerwehr obliegt, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Aufstellung und Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG zu entscheiden. Die für das Tagesgeschäft der Feuerwehr maßgebliche AAO ist abhängig von den Entscheidungen über die Ausrüstung der Feuerwehr, die im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung getroffen werden, und von daher gegenüber dieser quasi nachrangig. **Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist kein schlichtes „Konzept“ mit Vorschlägen und Empfehlungen, sondern mit Blick auf die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließende Entwicklungs- und Finanzplanung eine Vorgabe mit Bindungswirkung.**

Die Aussagen zu der vorhandenen Ausrüstung beschränken sich weitestgehend auf die Darstellung des Fahrzeugbestandes und der Feuerwehrehäuser. Eine Aufstellung über die Ausstattung der Feuerwehren mit Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Sonderausstattungen bzw. besonderen Einsatzmitteln enthält der BEP Usingen nicht.

Ebenso wenig beinhaltet der BEP Usingen eine Aufstellung der erforderlichen und vorhandenen Löschwasserversorgung in den einzelnen Baugebieten¹. Im BEP Usingen beschränkt sich die Ist-Darstellung auf die Aussage, dass die Praxis bei größeren Einsätzen und Übungen gezeigt habe, dass Löschwasser nicht immer ausreichend aus dem Hydrantennetz zur Verfügung stehe (BEP Usingen, S. 83). Bei der Einteilung der Baugebiete und Ermittlung der erforderlichen Löschwassermenge empfiehlt sich eine Orientierung an Arbeitsblatt W 405 „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach den technischen Regeln des DVGW“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf diese Berechnung wurde aus Kostengründen nach Rücksprache mit den Wassermeistern verzichtet. Die Ausführungen im BEP S. 105 führen aber ausführlich auf, wie möglicher unzureichender Löschwasserversorgung begegnet wird.

3.2.2 Ermittlung der Soll-Werte

Eine Ermittlung und Darstellung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit und Ausbildung der Feuerwehr enthält der BEP Usingen nicht; im Hinblick auf die Ausrüstung ist die Ermittlung der Soll-Werte unzureichend.

Wie bereits ausgeführt hat die zusätzliche Einordnung der einzelnen Schutzbereiche in die (Ausrücke-)Stufen nach der FwOV zur Folge, dass der Bedarf (Soll-Werte) nicht korrekt und vollständig dargestellt wird (vgl. Kapitel 3.2.1 Gefährdungsanalyse und Darstellung der Ist-Werte, S. 7).

„Die Ausrüstung der Stufe 1 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 2 den vollen Umfang zu erreichen. ... Die Ausrüstung der Stufe 2

¹ i. S. d. Baunutzungsverordnung (BauNVO), gemeint sind hier alle bebauten Bereiche mit unterschiedlicher baulicher Nutzung und Gefahr der Brandausbreitung

einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen.“ (Auszug aus der Anlage zur FwOV)

Im BEP Usingen wurden der Schutzbereich Usingen (Kernstadt) in Stufe 2 und die übrigen Schutzbereiche in Stufe 1 „eingeordnet“. Diese „Einordnung“ widerspricht den Vorgaben der FwOV, da für jeden Schutzbereich die Notwendigkeit zur Darstellung des Bedarfs in allen drei (Ausrücke-)Stufen besteht. Die Stufen sind nicht alternativ sondern kumulativ zu verstehen.

Nach erfolgter Durchführung der Gefährdungsanalyse und Ermittlung der einzelnen Gefährdungsstufen in allen Schutzbereichen waren im ersten Schritt die aus der Anlage zur FwOV ablesbaren Soll-Werte zu übernehmen. In einem zweiten Schritt war dann durch Abgleich der Soll-Werte nach Gefährdungsstufen der in den jeweiligen Schutzbereichen erforderliche Gesamtbedarf getrennt für die (Ausrücke-)Stufen 1 und 2 zu ermitteln und darzustellen. Dies zeigt die nachstehende Tabelle.

Schutzbereich	Gefährdungsstufe	Bedarf nach FwOV			
		Stufe 1		Stufe 2	
		nach Gefährdungsstufen	gesamt	nach Gefährdungsstufen	gesamt
Usingen (Kernstadt)	B 4	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfz.	ELW 1 HLF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfz. RTB/MZB	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfz.	StLF 20/25 HLF 20+MaZE TLF 4000 GW-L+GG
	TH 3	HLF 10		ELW 1 HLF 20+MaZE	
	ABC 1	TSF / TSF-W		ELW 1 GW-L 1+GG	
	W 2	LF 10 RTB / MZB		HLF 20	
Eschbach	B 2	TSF-W / MLF	MLF	LF 10 StLF 20/25	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW L 1+GG
	TH 2	TSF-W / MLF		HLF 20	
	ABC 1	TSF / TSF-W		ELW 1 GW-L 1+GG	
	W 1	TSF / TSF-W		LF 10	
Kransberg	B 2	TSF-W / MLF	TSF-W	LF 10 StLF 20/25	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW L 1+GG
	TH 1	TSF / TSF-W		HLF 10	
	ABC 1	TSF / TSF-W		ELW 1 GW-L 1+GG	
	W 1	TSF / TSF-W		LF 10	
Merzhausen	B 2	TSF-W / MLF	MLF	LF 10 StLF 20/25	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW L 1+GG
	TH 2	TSF-W / MLF		HLF 20	
	ABC 1	TSF / TSF-W		ELW 1 GW-L 1+GG	
	W 1	TSF / TSF-W		LF 10	
Michelbach	B 1	TSF / TSF-W	TSF-W	LF 10 StLF 20/25	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW L 1+GG
	TH 2	TSF-W / MLF		HLF 20	
	ABC 1	TSF / TSF-W		ELW 1 GW-L 1+GG	
	W 1	TSF / TSF-W		LF 10	

Schutzbereich	Gefährdungsstufe	Bedarf nach FwOV			
		Stufe 1		Stufe 2	
		nach Gefährdungsstufen	gesamt	nach Gefährdungsstufen	gesamt
Wernborn	B 2	TSF-W / MLF	MLF	LF 10 StLF 20/25	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW L 1+GG
	TH 2	TSF-W / MLF		HLF 20	
	ABC 1	TSF / TSF-W		ELW 1 GW-L 1	
	W 1	TSF / TSF-W		LF 10	
Wilhelmsdorf	B 1	TSF / TSF-W	TSF-W	LF 10 StLF 20/25	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW L 1+GG
	TH 2	TSF-W / MLF		HLF 20	
	ABC 1	TSF / TSF-W		ELW 1 GW-L 1+GG	
	W 1	TSF / TSF-W		LF 10	

Tabelle 1: Ausrüstungsbedarf nach FwOV

Im BEP Usingen wurde im Ergebnis für alle Schutzbereiche der Bedarf unzureichend dargestellt. Während im Schutzbereich Usingen (Kernstadt) der Bedarf für einen Teil der in Stufe 1 und 2 erforderlichen Ausrüstung nicht dargestellt wurde, ist die in Stufe 2 erforderliche Ausrüstung für die übrigen Stadtteile überhaupt nicht dargestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass in allen Schutzbereichen zusätzliche Ausrüstung zu beschaffen ist (s. Ausführungen zur Berücksichtigung von Fahrzeugen an anderen Standorten im folgenden Kapitel). Es ist zunächst lediglich festzustellen, dass die im BEP Usingen auf Seite 95 dargestellten Soll-Werte nicht den Vorgaben der FwOV entsprechen und von daher weder für einen Vergleich bzw. eine Gegenüberstellung mit Ist-Werten noch als maßgebliche Grundlage für die Entwicklungsplanung, insbesondere die Beschaffung von Fahrzeugen, geeignet sind.

3.2.3 Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Werte, Entwicklungsplanung

Die Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Werten beschränkt sich auf die Fahrzeuge als wesentlichem Teil der technischen Ausrüstung der Feuerwehren (BEP Usingen, S. 95).

Im Zuge des Soll-/Ist-Vergleiches wären den - entsprechend Tabelle 1 Ausrüstungsbedarf nach FwOV - festgestellten Soll-Werten die Ist-Werte (vorhandene Ausrüstung, welche den einzelnen Soll-Werten entspricht bzw. den entsprechenden Gleichwert möglichst erfüllt) gegenüberzustellen gewesen. In der sich anschließenden Entwicklungsplanung wäre dann darzustellen gewesen, wie der erforderliche Ausrüstungsstand aufrechterhalten und eventuell vorhandene Defizite innerhalb des Planungszeitraumes ausgeglichen werden sollen.

Bei dem Soll-/Ist-Vergleich ist zu beachten, dass die Ausrüstung der Stufe 1 jede Kommune selbst in vollem Umfang bereithalten soll. Die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Kommunen bereitgehalten werden (die gesetzlich vorgegebene Abstimmung mit den übergeordneten Behörden dient auch der Klärung dieser Frage). Für die Ausrüstung der Stufe 3 sind die Kreise bzw. kreisfreien Städte verantwortlich.

Da die Ausrüstung der Stufe 2 einschließlich des dafür notwendigen Personals in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen ist und spätestens nach 30 Minuten den vollen Umfang zu erreichen hat, können hier auch an anderen Standorten innerhalb der Stadt Usingen vorhandene Fahrzeuge eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das oder die Fahrzeug(e) dem Gleichwert der in Stufe 2 bedarfsnotwendigen Ausrüstung einschließlich des dafür notwendigen Personal entsprechen.

Um einschätzen zu können, ob und ggfs. in welchem Umfang potentiell Defizite bei der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen bestehen, wurde in nachstehender Tabelle ein Soll-Ist-Vergleich für die Stufen 1 und 2 vorgenommen. Zugrunde gelegt wurden dabei die Soll-Werte nach Tabelle 1: Ausrüstungsbedarf nach FwOV sowie bei den Ist-Werten der Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen bei Aufstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Insoweit als ein erforderliches Fahrzeug an dem Standort des jeweiligen Schutzbereichs nicht vorhanden ist, wurde eine Substitution durch ein gleichwertiges Fahrzeug eines anderen Standortes vorgesehen. Sofern auf andere Art nicht zu erreichen, wurden mehrere Fahrzeuge eingesetzt, um den Gleichwert der zu substituierenden Ausrüstung darstellen zu können. Soweit im BEP Usingen eine Substitution von Einsatzfahrzeugen vorgesehen war, wurde diese übernommen.

Dieser Soll-Ist-Vergleich dient ausschließlich der Vorbereitung und als Plausibilitätsnachweis von Prüfungsfeststellungen und entbindet die Stadt Usingen nicht davon, den nach der FwOV vorgeschriebenen Soll-Ist-Vergleich im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung in eigener Verantwortung vorzunehmen. **Insbesondere bei der Substitution handelt es sich um eine Organisationsentscheidung, welche ausschließlich von der Stadt Usingen ggfs. in Abstimmung mit einer Nachbargemeinde getroffen werden kann.**

Schutzbereich	Gefährdungsstufe	Bedarf nach FwOV			
		Stufe 1		Stufe 2	
		Soll	Ist	Soll	Ist
Usingen (Kernstadt)	B 4 TH 3 ABC 1 W 2	ELW 1 HLF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfz. RTB/MZB	ELW 1 HLF 20+MaZE LF 16/12 DLA(K) 23/12 Schlauchboot VRW TSF-W MTF MTF	StLF 20/25 HLF 20+MaZE TLF 4000 GW-L+GG	LF 16-TS (Wernborn) RW 1 (Eschbach) TLF 20/45 GW-L+GG
Eschbach	B 2 TH 2 ABC 1 W 1	MLF	LF 8/6 RW 1 MTF	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW L 1+GG	ELW 1 (Usingen) LF 16/12 (Usingen) TLF 20/45 (Usingen) HLF 20+MaZE (Usi) GW-L+GG (Usingen)
Kransberg	B 2 TH 1 ABC 1 W 1	TSF-W	LF 8/6 MTF	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW-L 1+GG	ELW 1 (Usingen) LF 16/12 (Usingen) TLF 20/45 (Usingen) HLF 20+MaZE (Usi) GW-L+GG (Usingen)
Merzhausen	B 2 TH 2 ABC 1 W 1	MLF	LF 10 KatS MTF	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW-L 1+GG	ELW 1 (Usingen) LF 16/12 (Usingen) TLF 20/45 (Usingen) HLF 20+MaZE (Usi) GW-L+GG (Usingen)

Schutzbereich	Gefährdungsstufe	Bedarf nach FwOV			
		Stufe 1		Stufe 2	
		Soll	Ist	Soll	Ist
Michelbach	B 1 TH 2 ABC 1 W 1	TSF-W	TSF-W MTF	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW-L 1+GG	ELW 1 (Usingen) LF 16/12 (Usingen) TLF 20/45 (Usingen) HLF 20+MaZE (Usi) GW-L+GG (Usingen)
Wernborn	B 2 TH 2 ABC 1 W 1	MLF	LF 8/6 LF 16-TS MTF	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW-L 1+GG	ELW 1 (Usingen) LF 16/12 (Usingen) TLF 20/45 (Usingen) HLF 20+MaZE (Usi) GW-L+GG (Usingen)
Wilhelmsdorf	B 1 TH 2 ABC 1 W 1	TSF-W	TSF-W MTF	ELW 1 StLF 20/25 HLF 20 GW-L 1+GG	ELW 1 (Usingen) LF 16/12 (Usingen) TLF 20/45 (Usingen) HLF 20+MaZE (Usi) GW-L+GG (Usingen)

Tabelle 2: Soll-Ist-Vergleich Ausrüstung nach FwOV

Rot markierte Ausrüstung wird selbst nicht vorgehalten und kann mit eigener Ausrüstung nicht substituiert werden.

Orange markierte Ausrüstung entspricht nicht dem Gleichwert der zu substituierenden Ausrüstung.

Grün markierte Ausrüstung geht über den Mindestbedarf nach FwOV hinaus.

Lila markierte Ausrüstung geht über den Gleichwert der Mindestausrüstung nach FwOV hinaus.

Aus Tabelle 1: Ausrüstungsbedarf nach FwOV und Tabelle 2: Soll-Ist-Vergleich Ausrüstung nach FwOV ergeben sich folgende Erkenntnisse, die in der Entwicklungsplanung Beachtung finden sollten:

1. Für die bedarfsnotwendige Ausrüstung der Stufen 1 und 2, die nicht oder nicht gleichwertig vorgehalten wird, ist zu bestimmen, wie eine gleichwertige Substitution erfolgen soll. Dies betrifft die **rot** und die **orange** markierte Ausrüstung. Bezüglich der rot markierten Ausrüstung der Stufe 2 wäre die Substitution durch ein StLF 20/25 einer Nachbarkommune eine denkbare Lösung.
2. Ist eine vollständige Substitution von selbst vorzuhaltender Mindestausrüstung nach FwOV nicht möglich, so ist zeitnah zu entscheiden, wie und wann ein bestehendes Ausrüstungsdefizit beseitigt werden soll. Dies betrifft nach der Plausibilitätskontrolle potentiell nur die **orange** markierte Ausrüstung der Stufe 1.
3. Der VRW und das TSF-W Usingen (Kernstadt), der RW 1 Eschbach, das LF 16-TS Wernborn sowie die MTF an allen Standorten (**grün** markierte Ausrüstung) gehen über die Mindestausrüstung nach der FwOV hinaus. Im Zuge der Bedarfs- und Entwicklungsplanung hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden, ob die Ausrüstung zur Bekämpfung von besonderen Gefahren bedarfsnotwendig ist oder die nicht

bedarfsnotwendige Ausrüstung dauerhaft vorgehalten werden soll. Dies gilt selbstverständlich auch für diesbezüglich inzwischen getätigte Ersatzbeschaffungen, wie z. B. den GW-L/TH, welcher den RW 1 ersetzt hat.

4. Bezüglich der Löschgruppenfahrzeuge an den Standorten Eschbach, Kransberg, Merzhausen und Wernborn (lila markierte Ausrüstung), welche den Gleichwert bedarfsnotwendiger Fahrzeuge „übererfüllt“ ist analog Ziffer 3 zu verfahren.
5. Bei der Stadtteilfeuerwehr Usingen (Mitte) sind mehr als zehn Fahrzeuge stationiert. Auch ohne Personalbedarfsermittlung ist erkennbar, dass 56 Mitglieder der Einsatzabteilung am Standort Mitte nicht annähernd zur Erfüllung der erforderlichen fahrzeug- und gerätebezogene Mannschaftsstärke nebst Personalausfallreserve nach § 3 FwOV ausreichen. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob durch das Umsetzen von Fahrzeugen an einen anderen Standort zum einen das erforderliche Personal sichergestellt und zum anderen die Ersatzbeschaffung von bedarfsnotwendiger Ausrüstung, deren Gleichwert regelmäßig unter dem des umzusetzenden Fahrzeug liegen würde, vermieden werden kann.

Prüfungsbeanstandung 2: Fehlerhafte Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Werte sowie verfehlt Entwicklungsplanung

Da die in der Anlage zur FwOV festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes bei der Gegenüberstellung im BEP Usingen nicht zugrunde gelegt wurden, geht der Soll-/Ist-Vergleich fehl. Dies hat zur Folge, dass die Grundlage für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entwicklungsplanung fehlt und diese ebenfalls fehlerhaft ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Aspekt wurde von der Stadt falsch interpretiert. Die Kernstadt hat zur damaligen Zeit für alle Stadtteile die Stufe 2 abgebildet und auch die überörtlichen Einsätze primär abgedeckt. Die Stufe 1 haben wir korrekt abgebildet, die Abbildung der Stufe 2 für jeden Stadtteil formell aber nicht. Dies wird in der geplanten Fortschreibung des BEP nachgeholt.

3.2.4 Personalprognose und Vorschläge zur Personalerhaltung und -gewinnung

Eine Personalprognose ist dem BEP Usingen nicht zu entnehmen. Vorschläge zur Personalerhaltung und Personalgewinnung befinden sich im Unterabschnitt 12.2 - Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft (BEP Usingen, S. 88 ff).

3.2.5 Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel

Soweit dies ersichtlich ist, wurden an verschiedenen Stellen im BEP Usingen bekannte Sicherheitsmängel dokumentiert. Ob diese Dokumentation zutreffend und vollständig ist, kann im Rahmen dieser Prüfung nicht festgestellt werden.

3.3 Maßnahmen und Projekte

Einige wesentliche im BEP Usingen dargestellte Maßnahmen und Projekte wurden näher betrachtet.

3.3.1 Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 für die Stadtteilfeuerwehr Usingen-Mitte

Nach dem BEP Usingen wurde als Ersatz für das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Usingen (Anschaffungsdatum: 18.07.1988) die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 vorgesehen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme sollte in 2017/2018 erfolgen; dementsprechend waren in der Finanzplanung (Anhang zum BEP Usingen) in diesem Zeitraum Mittel in Höhe von insgesamt 260.000 € bei Fördermitteln in Höhe von 54.000 € eingeplant.

In der Investitionsplanung wurden in den Haushaltsjahren 2018/2019 insgesamt 290.000 € für die Beschaffung des HLF 10 Usingen vorgesehen. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 die Auftragserteilung für das Fahrgestell (Los 1), den Aufbau (Los 2) und die feuerwehrtechnische Beladung (Los 3) zum Gesamtpreis von 346.389,44 € beschlossen. Für die Beklebung des Fahrzeuges und die Pump & Roll Einrichtung wurden 3.600,00 € eingeplant, so dass für die Beschaffung des HLF 10 von einem Gesamtpreis in Höhe von 349.989,44 € ausgegangen wurde.

Das Fahrzeug ist zwischenzeitlich beschafft und am 12.06.2021 in Dienst gestellt worden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten belaufen sich auf insgesamt 327.109,26 €. Die Leistung der überplanmäßigen Ausgaben, welche die Haushaltsansätze von 290.000 € um 37.109,26 € übersteigen, wurden im Jahr 2021 genehmigt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 29.06.2018 hat das HMdIS der Stadt Usingen für die Beschaffung des HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Usingen eine Zuwendung nach der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) in Höhe von 60.600 € bei zuwendungsfähigen Ausgaben von 202.000 € bewilligt. Die bewilligte Zuwendung soll unmittelbar nach dem derzeit laufenden Verkauf des ausgesonderten LF 16/12 abgerufen werden.

Bei den Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Ausrüstung wurde im BEP Usingen unter Ziffer 12.3.1 - Fahrzeugbeschaffungen eine Gegenüberstellung des sich aus der Gefährdungsanalyse ergebenden Ausrüstungsbedarfs (Soll-Werte) und des vorhandenen Fahrzeugbestandes (Ist-Werte) vorgenommen.

Demnach sollte das nun ausgesonderte LF 16/12 die Funktion eines bedarfsnotwendigen StLF 20/25 erfüllen. Bei einem LF 16/12 handelt es sich allerdings um ein Löschfahrzeug, welches dem Gleichwert eines StLF 20/25 nicht entspricht. Auch wurde im BEP Usingen nicht dargestellt, wie der Gleichwert des nach der FwOV in Stufe 1 des Schutzbereichs Usingen (Kernstadt) und darüber hinaus in Stufe 2 aller anderen Schutzbereiche auf dem Gebiet der Stadt Usingen bedarfsnotwendigen StLF 20/25 erreicht wird.

Das neu beschaffte Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 entspricht weder dem Gleichwert eines LF 16/12, noch dem Gleichwert eines StLF 20/25. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Stadt Usingen ein Fahrzeug beschafft, welches nicht geeignet ist, den von ihr im Rahmen der Gefährdungsanalyse festgestellten Bedarf zu decken.

Prüfungsbeanstandung 3: Nicht bedarfsgerechte Ersatzbeschaffung

Die Stadt Usingen hat mit der Beschaffung eines HLF 10 für ein bedarfsnotwendiges StLF 20/25 ihre gesetzliche Verpflichtung, die Feuerwehr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG i. V. m. den Vorschriften der Feuerwehr-Organisationsverordnung mit der notwendigen technischen Ausrüstung auszustatten, nicht erfüllt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beschaffung des HLF 10 erfolgte aus der Betrachtung, ein geländegängiges, bewegliches Fahrzeug für den Erstangriff auch im engen Ortskern zu beschaffen. Ein StLF (Gesamtgewicht 14 - 16 to gegenüber bis zu 14 to des HLF) erschien dazu ungeeignet. Die Ausführung als Hilfeleistungsfahrzeug wurde gewählt, um die Ausrüstung des vorhandenen Vorausrüstfahrzeuges zu übernehmen und somit auch dieses Fahrzeug mit zu ersetzen (Ersatz von zwei Fahrzeugen durch ein Fahrzeug), da die ursprüngliche Einsatzkonzeption des VRW's nicht mehr gegeben ist.

3.3.2 Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen

Im BEP Usingen wurde im Unterabschnitt 11.2 - Fahrzeugbestand angeregt, im Zuge der Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen über eine Umstellung von Kofferaufbauten auf ein Wechselladerkonzept nachzudenken (BEP Usingen, S. 60).

Die Anregungen bezogen sich auf Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF und TSF-W), für welche jeweils ein Abrollbehälter für die feuerwehrtechnische Beladung eines TSF bzw. TSF-W und ein Wechselladerfahrgerstell (6,5 t bis 7,5 t) zu beschaffen gewesen wären. Die Wechselladerfahrzeuge hätten dann den Standardcontainer bei anderen Einsatzanforderungen gegen ebenfalls noch zu beschaffende Abrollcontainer mit unterschiedlicher Ausstattung (feuerwehrtechnische Beladung, Sonderausstattung, Löschwasser etc.) austauschen können.

Diese Überlegungen haben in die Entwicklungsplanung des BEP in Abschnitt 12 keinen Eingang gefunden und wurden hinsichtlich der Wechselladerfahrgerstelle mit 6,5 t bis 7,5 t inzwischen auch verworfen.

Im Zusammenhang mit dem erforderlichen Neubau des Feuerwehrhauses Usingen Mitte fand am 02.09.2021 eine Besprechung statt, an welcher der Kreisbrandinspektor, der Stadtbrandinspektor sowie der Leiter der Kämmerei Usingen teilnahmen. Gegenstand waren unter anderem auch die Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen nebst diversen Containern sowie deren Berücksichtigung bzw. Unterbringung beim Neubau des Feuerwehrhauses.

Der Stadtbrandinspektor möchte Trägerfahrzeuge mit verschiedenen Containern anstelle der vorhandenen Fahrzeuge GW-L und TLF 20/45 zeitnah beschaffen und die beiden Bestandsfahrzeuge verkaufen.

Im Hochtaunuskreis gibt es derzeit nur zwei Standorte (Bad Homburg und Oberursel), an denen sich Trägerfahrzeuge für Wechselcontainer befinden. Der Kreisbrandinspektor befürwortet aus Gründen des überörtlichen Brandschutzes die Etablierung eines dritten Standortes im Kreis und stellt in Aussicht, dass der HTK sich an der Beschaffung eines Wechsellader-Grundfahrzeuges beteiligen und einen Container „Löschwasser“ beschaffen würde; ein Container „TH-VU (S-Bahn)“ ist bereits vorhanden. Die Stadt Usingen hätte dann die Unterbringung im Feuerwehrhaus-Neubau einzuplanen. Die Kosten für die Herstellung der Hallenstellplätze sollen gemeinschaftlich mit einer Beteiligung des HTK und unter Ausnutzung von Fördermitteln des Landes finanziert werden. Voraussetzung für die Generierung der Landesförderung ist,

dass das um den Standort Usingen erweiterte Wechselladerkonzept in die überörtliche Planung des Kreises Eingang findet. Eine Zusage des Kreises zu einer Kostenbeteiligung liegt der Stadt Usingen nicht vor, eine überörtliche Planung besteht nach Kenntnis der Stadt Usingen nicht. Eine Finanzierungsbeteiligung von Kreis und Land sind daher ungewiss.

Nach den Vorstellungen des SBI sollen ein weiteres Wechsellader-Trägerfahrzeug sowie zusätzlich fünf Abrollbehälter (AB-Logistik, AB-Umwelt, AB-Strom, AB-ABUPF, AB-Mulde) beschafft und ein Hallenstellplatz für das Trägerfahrzeug sowie vier Kaltstellplätze (Carports) für die Abrollbehälter geschaffen werden. Der diesbezügliche Aufwand wäre in vollem Umfang von der Stadt Usingen zu tragen.

Der Anteil der Stadt Usingen an dem Gesamtaufwand für die Beschaffung der Wechsellader-Trägerfahrzeuge und Abrollbehälter sowie die baulichen Maßnahmen wurde auf circa 888.800 € geschätzt.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Sachstandes ist festzustellen, dass die angedachten Maßnahmen nicht Bestandteil der Entwicklungsplanung des BEP Usingen sind. Ein Nachweis des Bedarfs für eine Umsetzung dieser Maßnahmen liegt dem RPA-HTK nicht vor.

Ob, wann und wie diese Maßnahmen umgesetzt werden, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden. Ein solcher Beschluss liegt bis dato nicht vor. Dem Grunde nach wäre diese Entscheidung im Rahmen (einer Fortschreibung) der Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu treffen.

Sollte die Stadtverordnetenversammlung aus zeitlichen Gründen über die Umsetzung des Wechselladerkonzepts eine kurzfristige Entscheidung treffen, so ist zunächst zu prüfen, ob und in welchem Umfang sich aus der Gefährdungsanalyse eine Notwendigkeit zur Umsetzung der Maßnahmen ergibt bzw. die angedachten Maßnahmen bedarfsgerecht sind. Ergibt die Prüfung, dass die Maßnahmen über das erforderliche Sicherheitsniveau hinausgehen, so kann die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Usingen die Umsetzung beschließen; die Investitionen sollten jedoch nicht unangemessen oder unverhältnismäßig sein.

Bei den beiden Einsatzfahrzeugen, welche ersetzt werden sollen, handelt es sich nach der Gefährdungsanalyse um bedarfsnotwendige Einsatzmittel der Gefährdungsstufe B 4 Stufe 2 im Schutzbereich Usingen (Kernstadt). Das TLF 20/45 und der GW-L Usingen sind jedoch derzeit auch in Ermangelung anderer dem Gleichwert von in der Stufe 2 erforderlichen Einsatzmitteln entsprechenden Ausrüstungen in anderen Schutzbereichen der Stadt Usingen bedarfsnotwendig, werden darüber hinaus auch überörtlich in Stufe 3 eingesetzt und sind möglicherweise auch in Bedarfs- und Entwicklungsplanungen anderer Kommunen in Stufe 2 eingeplant. Im Zuge einer Ersatzbeschaffung für das TLF 20/45 wäre nachzuweisen, dass hierfür künftig im Schutzbereich Usingen in Stufe 2 die Ausrüstung zur Verfügung steht, die mindestens dem Gleichwert eines TLF 4000 entspricht.

Ob bedarfsnotwendige Ausrüstung der Stufe 2, die in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen ist, auf Trägerfahrzeugen gelagert werden soll, hat die Stadt Usingen zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung sollten auch die Belange benachbarter Kommunen berücksichtigt werden, zumal eine diesbezügliche Abstimmung im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung nicht nachvollzogen werden kann.

Die Beschaffung von fünf Abrollcontainern mit zusätzlichen Einsatzmitteln stellt eine Erhöhung des Sicherheitsstandards dar, welche über den nach dem BEP Usingen erforderlichen Bedarf hinausgeht und zu welcher die Stadt Usingen nicht verpflichtet ist.

Ob die Erhöhung des Sicherheitsstandards die nicht unerheblichen Investitionen rechtfertigt, diese angemessen und verhältnismäßig sind, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedarfsnotwendigkeit in Usingen wird im Rahmen der geplanten Fortschreibung des BEPs überprüft. In diesem Zuge werden die zwingenden Voraussetzungen für die Beschaffung und die Erzielung von Fördermitteln überprüft. Der dritte Wechselladerstandort in Usingen muss Berücksichtigung in der überörtlichen Entwicklungsplanung des Hochtaunuskreises finden. Zudem bedarf es der Genehmigung des RP Darmstadts, dass die Wechselladerfahrzeuge mit den Tank- und Logistikaufbau den vorhandenen Fahrzeugen TLF 20/45 und GW-L als gleichwertig anzusehen sind.

Bei den Ausschreibungen für den Neubau der Feuerwehr werden die Pläne zum Wechselladerkonzept daher parallel berücksichtigt und/oder modular aufgebaut, um eine spätere Nachrüstung/Anbau zu bewerkstelligen.

3.3.3 Neu- bzw. Umbau des Feuerwehrhauses Usingen-Mitte

Im Rahmen der Darstellung der Ist-Struktur hat der BEP Usingen das Feuerwehrhaus Usingen-Mitte und dessen Zustand beschrieben. Dabei wurden erhebliche Mängel aufgezeigt (BEP Usingen, S. 74 ff).

Neben diversen Sicherheitsmängeln (z. B. Unterschreitung von Sicherheitsabständen in der Fahrzeughalle und im Bereich der Tordurchfahrten, keine Abgasabsaugung), fehlen geschlechtergetrennte Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen und es sind beachtliche bauliche Mängel (z. B. Risse in der Fassade und in einer Zugangsbrücke, Feuchtigkeit im Keller) vorhanden. Hinzu kommen noch energetische Defizite insbesondere in der Fahrzeughalle.

Die Verwaltung hält eine umfangreiche Komplettsanierung für erforderlich. Das Bauamt befürwortet eine Sanierung mit verschiedenen Bau- und Umbaumaßnahmen. Eine abschließende Entscheidung der städtischen Gremien über die zu treffenden Maßnahmen stand bei der Aufstellung des BEP Usingen noch aus.

Im Rahmen der Entwicklungsplanung (BEP Usingen, S. 103) empfiehlt die Leitung der Feuerwehr Usingen Gesamtstadt eine energetische Sanierung des Bestandes sowie weitere bauliche Maßnahmen (An- und Umbau, Errichtung von Gebäuden) am vorhandenen Standort. Es sollte jedoch auch ein Grundstückserwerb und Neubau eines Feuerwehrhauses hinter der Taunusklinik geprüft werden. Auch wurde es von der Leitung der Feuerwehr unter bestimmten Voraussetzungen als sinnvoll und zielführend erachtet, im Süden von Usingen eine Außenstelle der Feuerwehr Usingen-Mitte in Form einer Fahrzeughalle mit einem Stellplatz und Umkleidemöglichkeiten einzurichten.

In der Finanzierungsübersicht (Anlage zum BEP Usingen) wurden für die „Sanierung FFW-Stützpunkt Usingen“ im Zeitraum 2017 bis 2020 insgesamt 3,5 Mio. € als Auszahlungsbedarf sowie Fördermittel in Höhe von 1,5 Mio. € vorgesehen.

In ihrer Sitzung am 25.09.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung Usingen kurz vor der abschließenden Beratung und Entscheidung über den Bedarfs- und Entwicklungsplan beschlossen, dass vorbehaltlich der Erteilung der Fördermittelbescheide des Bundes und des Landes der 1. Bauabschnitt „Grundsanierung und energetische Sanierung des Sozialtraktes des Feuerwehrstützpunktes Usingen“ des Gesamtbauvorhabens „Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrstützpunktes Usingen“ realisiert werden soll. Die Fertigstellung und komplette Abrechnung des 1. Bauabschnitts sollte bis zum Jahresende 2020 abgeschlossen sein.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses kam es nicht. Aufgrund des tragischen Todesfalls des Generalplaners war eine zeitnahe Realisierung des von langer Hand vorbereiteten Bauvorhabens „Sanierung des Feuerwehrstützpunktes Usingen“ nicht realisierbar. Vor diesem Hintergrund wurden die für dieses Projekt vorgesehenen Fördermittel von Bund und Land mit Beschluss des Magistrats vom 13.05.2019 zugunsten anderer Maßnahmen umgeschichtet.

Es wurde eine „Machbarkeitsstudie Feuerwehrstützpunkt Usingen“ in Auftrag gegeben. Eine Sanierung und Umbau des Bestandsgebäudes wurde aufgrund der Unwirtschaftlichkeit nicht mehr in Betracht gezogen. Die im Mai 2020 vorgestellte Machbarkeitsstudie legte drei Konzepte zur Umsetzung einer Neubaumaßnahme mit Längsaufstellung parallel zur „Weilburger Straße“ vor.

Mit Schreiben vom 10.05.2021 erfolgte die Beauftragung eines Architekturbüros zur „Erstellung eines Entwicklungskonzeptes als Grundlage zur Beschlussfindung durch die Politik“. Dieses untersuchte drei Möglichkeiten einer Gebäudeausrichtung für den Neubau des Feuerwehrhauses. Die Längsaufstellung parallel zur „Weilburger Straße“ (Variante 3) stellte sich als optimaler Standort mit bester Andienbarkeit heraus und wurde hinsichtlich der Umsetzung und Kosten näher untersucht.

Bei einem Neubau sind auch die im Bestandsgebäude vorhandenen Nutzungen durch den Hochtaunuskreis (Durchführung von Lehrgängen, Atemschutzübungsanlage) zu berücksichtigen. Außerdem zieht der KBI des HTK die Etablierung eines weiteren Wechsellader-Standortes in Usingen mit einem Grundfahrzeug und zwei Wechsellader-Containern in Betracht. Darüber hinaus planen die Kommunen im Usinger Land seit länger Zeit, im Bereich der Feuerwehren (z. B. Atemschutzwerkstatt, Kleiderkammer, Kfz-Werkstatt, Schlauchpflege) zu kooperieren. Aktuell wird die Gründung eines Zweckverbandes, welcher im Neubau des Feuerwehrhauses Usingen untergebracht werden sollte, vorbereitet.

Vorlagen zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für einen Neubau des Feuerwehrhauses Usingen sowie zur Gründung eines Zweckverbandes befinden sich derzeit im Gremiengang².

Während sich die Gründung eines Zweckverbandes als Maßnahme zur Entlastung des Ehrenamtes (BEP Usingen, S. 92) aus dem BEP Usingen ableiten lässt, gilt dies für damit verbundene bauliche Maßnahmen sowie den Neubau des Feuerwehrhauses Usingen nicht.

Mit Blick auf den Neubau des Feuerwehrhauses kommt erschwerend hinzu, dass es der Entwicklungsplanung für die Ausrüstung der Feuerwehr im BEP Usingen an der Herleitung aus einer ordnungsgemäßen Bedarfsermittlung sowie einem auf dieser basierendem Soll-/Ist-

² Zur Gründung eines Zweckverbands fasste die Stadtverordnetenversammlung bereits einen Grundsatbeschluss.

Vergleich mangelt (siehe Kapitel 3.2.3 Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Werte, Entwicklungsplanung, S. 11).

Bei dem Projekt „Neubau des Feuerwehrhauses Usingen“ handelt es sich unzweifelhaft um die für die Entwicklungsplanung der Feuerwehr Usingen bedeutsamste Maßnahme der Zukunft. Die Abkehr von einer Sanierung und dem Umbau des Bestandsgebäudes sowie die Entscheidung für einen Neubau führen zu einer erheblichen Veränderung der örtlichen Verhältnisse und machen nach § 2 Satz 1 FwOV eine Fortschreibung des BEP Usingen erforderlich (vgl. auch Kapitel 3.4 Pflicht zur Fortschreibung bzw. Neufassung des BEP; S. 24).

Prüfungsempfehlung 2: Bedarfsanalyse für laufende und anstehende Maßnahmen

Um die Grundlage für einen bedarfsgerechten Neubau sowie die Voraussetzungen für eine Förderung dieser und anstehender Maßnahmen nach der Brandschutzförderrichtlinie zu schaffen, sollten vorab die Gefährdungsanalyse überprüft, der Ausrüstungsbedarf nach FwOV ermittelt und auf Grundlage einer Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Werte die Maßnahmen der Entwicklungsplanung im Hinblick auf Fahrzeugbeschaffungen bestimmt werden.

3.3.4 Finanzielle Anreize als Maßnahme zur Personalerhaltung und -gewinnung

Als Maßnahme zur Personalerhaltung und -gewinnung wurde im BEP Usingen die über die bestehenden Regelungen zu Aufwandsentschädigungen sowie den Prämien des Landes Hessen für langjährige Mitgliedschaft in einer öffentlichen Feuerwehr hinausgehende Schaffung finanzieller Anreize vorgeschlagen (BEP Usingen, S. 90 f.).

Die Leitung der Feuerwehr Usingen hat der Verwaltung empfohlen, mögliche Belohnungssysteme zu prüfen und Vorschläge zu entwickeln, die nach Rücksprache mit der Feuerwehrleitung der Stadt Usingen an die Entscheidungsträger als Verhandlungsgrundlage herangetragen werden können. Für die Umsetzung dieser Maßnahme wurden in der Finanzplanung (Anhang zum BEP Usingen) ab dem Jahr 2018 jeweils 10.000 € p. a. vorgesehen.

Den der Revision vorgelegten Unterlagen zufolge ist die Stadt Usingen im Sinne der im Bedarfs- und Entwicklungsplan enthaltenen Vorschläge und Empfehlungen zur Schaffung finanzieller Anreize tätig geworden.

Die Stadtverordnetenversammlung Usingen hat am 03.02.2020 die Einführung einer Anerkennungsprämie für die Einsatzkräfte der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen. Grundlage hierfür bildet die dem Beschluss beigefügte „Richtlinie für die Einführung eines Punktsystems mit einer verbundenen Anerkennungsprämie bei den Feuerwehren der Stadt Usingen“. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € sollen im Haushaltsplan 2021 **erstmalig** bereitgestellt werden.

Ende des Jahres 2020 wurde an elf Personen für ihre geleisteten ehrenamtlichen Dienste in der Feuerwehr zur finanziellen Förderung des Ehrenamtes ein Betrag von je 500 €, mithin insgesamt 5.500 €, ausgezahlt. Von diesem Personenkreis haben fünf Personen bereits im Jahr 2018 eine Sonderzahlung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen Funk, Kleiderkammer, Kfz-Wartung und Pflege sowie Zugangsmanagement erhalten.

Die Entscheidung zur Leistung der finanziellen Förderung des Ehrenamts wurde auf Ebene der Verwaltung unter Rückgriff auf die für das Prämiensystem zur Förderung des Ehrenamts in den Haushalt 2020 zusätzlich eingestellten Mittel in Höhe von 20.000 € getroffen. Ein diese Entscheidung legitimierender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung liegt nicht vor.

Vielmehr steht der Gewährung dieser Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2020 entgegen. Weder wurden vorliegend Anerkennungsprämien auf Grundlage der beschlossenen Richtlinie gewährt, noch hätte dies dem Beschluss zufolge im Haushaltsjahr 2020 erfolgen dürfen. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die Mittel für eine entsprechende Förderung des Ehrenamtes erstmalig im Haushaltsplan 2021 bereitzustellen. Einen Zugriff der Verwaltung auf die in den Haushalt 2020 für das Prämiensystem eingestellten 20.000 € für eine von ihren Beschlüssen abweichende Förderung des Ehrenamts in der Feuerwehr hat die Stadtverordnetenversammlung nicht legitimiert. Anderslautende Entscheidungen oder Erwägungen der Stadtverordnetenversammlung wurden im Zuge der Prüfung nicht vorgelegt.

Prüfungsbeanstandung 4: Zahlung ohne Rechtsgrund

Eine rechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr im Jahr 2020 auf der Basis der für 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Richtlinie bestand nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Prämienregelung konnte aufgrund der aufkommenden Corona Pandemie nicht umgesetzt werden, da durch diese sowohl auf Seiten der Feuerwehr (Datenerhebung) als auch auf Seiten der Stadt (Auswertung) hoher Aufwand entsteht. Durch die Pandemie kamen neue Herausforderungen auf die Feuerwehren zu (z.B. SAE-Stab), weshalb es unverhältnismäßig wäre, gerade in diesem Jahr die beschlossenen und genehmigten Mittel für Prämienzahlungen verfallen zu lassen. Die Auszahlung von Prämien war ja gerade im Interesse der Stadtverordnetenversammlung. Mit der Verfahrensweise 2020 wurde in Absprache mit dem Stadtbrandinspektor ein schlanker Weg gefunden, dennoch Prämien für besonders engagierte Feuerwehrkräfte auszus zahlen.

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass die Richtlinie zwischenzeitlich ausgefertigt und Anerkennungsprämien auf Grundlage der Richtlinie im Jahr 2021 ausgezahlt wurden.

Ob und inwieweit die Umsetzung des Prämienkonzeptes einen wesentlichen Beitrag zur Personalerhaltung und -gewinnung leisten kann, wird aller Voraussicht nach erst in einigen Jahren feststellbar sein. Zumindest scheint der zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von jährlich 20.000 € (= ca. 100 €/Mitglied der Einsatzabteilung) in Verbindung mit dem auf der Richtlinie basierenden Punktsystem geeignet, um finanzielle Anreize zu schaffen.

Prüfungsempfehlung 3: Evaluation Prämiensystem Feuerwehr

Das Punktsystem sollte ständig dahingehend überprüft werden, dass möglichst viele Mitglieder der Einsatzabteilung eine realistische Chance haben, eine Anerkennungsprämie zu erhalten, die auch als finanzieller Anreiz wahrgenommen wird. Das Prämiensystem würde seinen angedachten Zweck verfehlen, wenn der überwiegende Anteil des zur Verfügung gestellten Betrages an einen kleinen Kreis von Personen ausgezahlt würde, insbesondere wenn diese für die Wahrnehmung von Sonderfunktionen bereits eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem erstmalig nach der Richtlinie umgesetzten Prämiensystem für 2021 kamen 155 Feuerwehrleute gestaffelt nach erreichten Punkten in den Genuss der Prämie. Damit erfüllt die Richtlinie genau den verfolgten Zweck. Nichtsdestotrotz soll die Richtlinie nach der erstmaligen Erfahrung nochmal ein klein wenig optimiert werden, um die Praktikabilität zu verbessern.

3.3.5 Entlastung von administrativen Tätigkeiten

Als Maßnahme zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft wurde die Entlastung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen von administrativen Tätigkeiten vorgeschlagen (BEP Usingen, S. 92 f.).

3.3.5.1 Verwaltungsarbeiten

Nach den Ausführungen im BEP Usingen sollten insbesondere die Führungskräfte der Feuerwehr nicht weiter durch administrative Aufgaben belastet werden. Ohne dass konkret ausgeführt wird, welche Tätigkeiten hier gemeint sind, wird eine stärkere Einbindung der hauptamtlichen Verwaltung in die Verwaltungsarbeiten der Feuerwehr angeregt.

Sowohl die ehrenamtlich tätigen Führungskräfte der Feuerwehr als auch die hauptamtliche Verwaltung haben administrative Tätigkeiten zu leisten, die sich aus ihren Funktionen und den mit diesen verbundenen Aufgaben ergeben. Jedoch sind weder die Hauptamtlichen noch die Ehrenamtlichen gesetzlich legitimiert, in die Zuständigkeiten der Anderen einzugreifen.

Es drängt sich vorliegend allerdings der Eindruck auf, dass die gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten nicht klar erkannt werden und die Grenzen „verschwimmen“. Dies könnte dazu geführt haben, dass die Ehrenamtlichen tatsächlich administrative Arbeiten ausführen, welche dem Grunde nach in die Zuständigkeit des hauptamtlichen Verwaltungspersonals gehören. Der BEP Usingen selbst ist hierfür ein gutes Beispiel. Dieser wurde den Ausführungen zufolge überwiegend von den Ehrenamtlichen erstellt; so wird denn auch der BEP Usingen auffällig durch Ansichten und Empfehlungen der ehrenamtlich Tätigen geprägt.

Prüfungsempfehlung 4: Personalbedarfsanalyse für administrative Aufgaben

Die Stadt Usingen sollte alle der hauptamtlichen Verwaltung obliegenden administrativen Tätigkeiten im Bereich des Feuerwehrwesens erfassen, den Zeitaufwand ermitteln und - sofern diese nicht vorhanden ist - für die entsprechende Personalausstattung sorgen.

3.3.5.2 Wartung und Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Fahrzeugen

Die Stadt ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG dazu verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und diese u. a. mit der technischen Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Die Wartung und Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Fahrzeugen erfolgt in der Stadt Usingen durch einen Mitarbeiter des Bauhofes, der während seiner Arbeitszeit Prüf- und Wartungsarbeiten vornimmt, und durch ehrenamtliche Gerätewarte der Feuerwehr.

Unter Hinweis auf die umfangreiche Ausrüstung der Feuerwehr der Stadt Usingen sowie die ebenfalls umfangreichen Prüf- und Wartungsvorschriften wird im BEP ausgeführt, dass dies ehrenamtlich schon lange nicht mehr zu leisten sei. Um die erforderlichen Arbeiten auszuführen und die bisherigen sowie ggfs. weitere Leistungen für Nachbarkommunen erbringen zu können, müssten mindestens zwei Vollzeitkräfte für die Gerätewartung eingesetzt und sollten weitere Mitarbeiter des Bauhofes zwecks Vertretung geschult werden. Des Weiteren wird der Abschluss von Minijob-Verträgen zur Unterstützung der hauptamtlichen Kräfte sowie für Kurrierfahrten, Schlauchpflege, Atemschutzwerkstatt, Digitalfunk, Kleiderkammer, Kfz-Werkstatt, Gerätewartung, Fahrzeugpflege etc. angeregt.

Eine andere Anregung im BEP Usingen zielt auf die Gründung eines Atemschutzverbundes Usinger Land und die Installation einer „Interkommunalen Atemschutzwerkstatt“ im Feuerwehrhaus Usingen ab.

Im Usinger Land fanden Gespräche im Hinblick auf eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehren statt. Ergebnis dieser Gespräche war eine Vorlage zur Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses, welcher zwischenzeitlich in den Städten Usingen und Neu-Anspach sowie den Gemeinden Grävenwiesbach und Wehrheim gefasst wurde. Gegenstand dieser Vorlage zur IKZ Feuerwehr und der gefassten Beschlüsse ist die Gründung eines Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ und Beteiligung am Bau eines Technikzentrums. Dieses Technikzentrum soll gegebenenfalls im Zuge des Feuerwehrhaus-Neubau in Usingen errichtet werden.

Als mögliche Aufgaben des Dienstleistungszentrums werden der Vorlage zufolge gesehen:

- Wartungs- und Prüfarbeiten im Bereich Atemschutz
- Wartungs- und Prüfarbeiten im Bereich Chemikalienschutzanzüge
- Wartungs- und Prüfarbeiten im Bereich Schläuche
- Reinigung und Nachrüstung der Feuerschutzkleidung inklusive zentraler Lagerhaltung
- Wartung und Instandsetzung sonstiger feuerwehrtechnischer Ausrüstung, wie Feuerlöschkreiselpumpen, hydraulische Rettungsgeräte und Fahrzeuge einschl. Durchführung der Abgasuntersuchungen
- Prüfung von elektrischen Anlagen, Betriebsmitteln und Messgeräten
- Prüfung von Leitern und Tritten
- Einbau von BOS-Digitalfunkgeräten in Einsatzfahrzeuge
- Durchführung von Sammelbeschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät einschl. persönlicher Schutzausrüstung
- Beratung und Unterstützung bei allen anfallenden feuerwehrtechnischen Fragen

Bei Bedarf könnten weitere zusätzliche Aufgaben vereinbart werden.

Nach Auskunft der Verwaltung wird derzeit eine Zweckverbandssatzung ausgearbeitet, die im ersten Halbjahr 2022 mit einem sogenannten politischen Arbeitskreis besprochen werden soll.

Als Grundlage für die Prüfung des geplanten Vorhabens kann derzeit nur die Vorlage für den in allen beteiligten Kommunen gefassten Grundsatzbeschluss herangezogen werden.

Grundsätzlich erscheint die Gründung eines Zweckverbandes und die Einrichtung eines Dienstleistungszentrums als eine geeignete Möglichkeit, das Ehrenamt nachhaltig zu entlasten und insbesondere die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung der Feuerwehren im Usinger Land dauerhaft sicherzustellen. Im Rahmen der derzeit laufenden Planungen zum Neubau des Feuerwehrhauses Usingen bietet sich die Möglichkeit, ein solches Dienstleistungszentrum an zentraler Stelle zu errichten und dem Bedarf der beteiligten Kommunen entsprechend einzurichten.

Nach Fassung der Grundsatzbeschlüsse sind nun die Details zur Gründung des Zweckverbandes, seiner Struktur, seinen Aufgaben, der personellen und sächlichen Ausstattung sowie dem Bau des Dienstleistungszentrums ggfs. auch unter Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen zu beraten.

Als für die Prüfung von - der Zuständigkeit des RPA-HTK unterliegenden Kommunen gegründeten - Zweckverbänden zuständiges Rechnungsprüfungsamt³ empfehlen wir, in den weiteren Beratungen zu folgenden Fragestellungen Entscheidungen herbeizuführen und zu dokumentieren:

- Einrichtung einer Geschäftsstelle

Sollen (ggfs. - unter Berücksichtigung des erwarteten Umfangs - müssen) die im Zusammenhang mit den im Katalog möglicher Aufgaben des Zweckverbands vorrangig (und überwiegend) dargestellten technischen Leistungen anfallenden administrativen Tätigkeiten von einer Geschäftsstelle (mit eigenen personellen Kapazitäten) geleistet werden?

Wie ist diese Frage zu beantworten, wenn über die technischen Serviceleistungen hinaus das bei den Verbandsmitgliedern vorhandene Personal durch Beratung in feuerwehrfachlichen Fragen und Unterstützung bei Beschaffungsaufgaben entlastet werden soll?

Könnte - auch aus Effektivitäts- und Effizienzgründen - ein/e Geschäftsstellenleiter/in / Geschäftsführer/in zugleich unmittelbare/r Vorgesetzte/r der technischen Beschäftigten sein?

- Personalbedarf (quantitativ und qualitativ)

Welcher Personalbedarf resultiert aus den vom Zweckverband satzungsgemäß wahrzunehmenden Aufgaben (Personalbedarfsberechnung)?

Welche Qualifikationen müssen die mit den Aufgaben zu betrauenden, beim Zweckverband oder bei den Verbandsmitgliedern beschäftigten Personen aufweisen (Stellenbeschreibungen)? Welche über feuerwehrfachliche Qualifikationen hinausgehende Qualifikationen (z.B. gute Kenntnisse des Vergaberechts, wenn Sammelbeschaffungen durchgeführt werden sollen) müssen ggfs. vorhanden sein bzw. erworben werden?

3.4 Pflicht zur Fortschreibung bzw. Neufassung des BEP

Der BEP Usingen wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2017 aufgestellt und wäre unter Beachtung der Vorschrift des § 2 Satz 1 FwOV nach zehn Jahren, also im Jahr 2027, fortzuschreiben.

„Bedarfs- und Entwicklungspläne müssen von der Gemeinde anfänglich erarbeitet und nach § 2 Satz 1 FwOV alle zehn Jahre sowie bei einer erheblichen Veränderung der örtlichen Verhältnisse fortgeschrieben werden. ... Was unter einer erheblichen Veränderung der örtlichen Verhältnisse zu verstehen ist, muss mit einem Blick auf die in der Anlage zur FwOV niedergelegten Gefährdungsstufen beurteilt werden. Eine erhebliche Veränderung der örtlichen Verhältnisse liegt in jedem Fall dann vor, wenn sich die Situation vor Ort so geändert hat, dass eine andere Gefährdungsstufe erreicht wird. ... Eine erhebliche Veränderung muss sich nicht aus externen Einflussfaktoren ergeben. Auch ein Entschluss der Gemeinde, z. B. zur Neuordnung der Standorte kann eine erhebliche Veränderung sein. Innerhalb dieser Frist ist eine Änderung des Bedarfs- und Entwicklungsplans jederzeit möglich. Daher kann eine Änderung auch erfolgen, wenn sich die örtlichen Verhältnisse nicht erheblich verändert haben. Allerdings

³ § 18 Abs. 1 KGG i.V.m. §§ 128 ff HGO

ist auch bei einer vorzeitigen Änderung die Abstimmung mit Landkreis und Aufsichtsbehörde notwendig. Dies gilt vor allem dann, wenn die Änderung des Bedarfs- und Entwicklungsplans auf fiskalische Erwägungen zurückgeht. Eine so motivierte Änderung ist - wie jede andere Änderung auch - nur rechtskonform, wenn das gesetzlich vorgeschriebene Schutzniveau gewahrt bleibt.“ (Dr. Risch, Kommentar zu § 3 HBKG, Rd-Nr. 12 ff, Loseblattsammlung, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden)

Die Planung eines neuen Feuerwehrhauses hätte einer Fortschreibung des BEP Usingen bedurft. Letztlich kann es aber dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die von der Stadt Usingen in Abweichung zur vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung in den vergangenen Jahren getroffenen Maßnahmen und in Planung befindlichen Projekte eine erhebliche Veränderung der örtlichen Verhältnisse zur Folge haben und eine vorzeitige Fortschreibung des BEP erforderlich machen. Denn schon durch den am 25.09.2017 beschlossenen BEP kann nicht belegt werden, dass das gesetzlich vorgeschriebene Schutzniveau gewahrt wird.

Eine ordnungsgemäße Ermittlung des Bedarfs und umfängliche Darstellung der vorhandenen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren liegt nicht vor. Der von der Stadt Usingen vorgelegten Entwicklungsplanung im Abschnitt 12 - Erforderliche Maßnahmen aus Soll-/Ist-Analyse (BEP Usingen, S. 87) fehlen somit die wesentlichen Grundlagen (vgl. Prüfungsbeanstandung 2: Fehlerhafte Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Werte sowie verfehlte Entwicklungsplanung, S. 14).

Die Ausführungen im BEP Usingen erscheinen in weiten Teilen als Sammlung von Gedanken, Vorschlägen und Empfehlungen, ohne dass eine Regelung getroffen wird.

Insoweit Entscheidungen getroffen werden, mangelt es diesen regelmäßig an der Herleitung aus einem ordnungsgemäßen Soll-/Ist-Vergleich. Es erfolgen dementsprechend häufig verbal argumentative Begründungen. Ohne die Herleitung auf Grundlage von faktenbasierenden Daten kann nicht beurteilt werden, ob die Ausführungen bzw. Begründungen zu den richtigen Ergebnissen bzw. erforderlichen Maßnahmen führen.

Einige der Aussagen, insbesondere solche ohne wesentliche finanzielle Auswirkungen, sind zeitlos. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der dem BEP Usingen anhängenden Aufstellung beschränkt sich auf einen Zeitraum von 3 ½ Jahren (2017 bis 2020). Lediglich im Hinblick auf die Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen enthält die Entwicklungsplanung einen Ausblick bis zum Jahr 2027 (BEP Usingen, S. 96 f.).

Die Stadtverordnetenversammlung Usingen hat zwar am 25.09.2017 eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung beschlossen; diese bietet jedoch keine ausreichende Grundlage für die Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr sowie deren Ausstattung und die Unterhaltung der notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der technischen Ausrüstung. Sie ist auch nicht auf eine Dauer von zehn Jahren ausgelegt (§ 2 Satz 1 FwOV). Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der dem BEP Usingen anhängenden Aufstellung endet mit dem Jahr 2020 und ist für die künftige Entwicklung nicht geeignet.

Der BEP Usingen wurde zudem ohne die nach § 3 Abs. 1 HBKG vorgeschriebene Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden beschlossen (vgl. Prüfungsbeanstandung 1: Fehlende Abstimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG, S. 7).

Prüfungsbeanstandung 5: Mängel des BEP Usingen

Der BEP Usingen entspricht nicht den verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Vorgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG i. V. m. der FwOV.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fortschreibung des BEP soll kurzfristig erfolgen.

Der BEP Usingen ist in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden fortzuschreiben bzw. neuzufassen.⁴

4 Gebührenerhebung für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr

Nach Maßgabe der §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3 und 61 HBKG können die Gemeinden den Ersatz bzw. die Erstattung der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und für ihre übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, entstandenen Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen verlangen.

4.1 Feuerwehrgebührensatzung

Die Stadt Usingen erhebt Gebühren und Auslagen auf Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung vom 25.02.2015 in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis.

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 23.02.2015 beschlossen, am 25.02.2015 vom Bürgermeister ausgefertigt und ist nach erfolgter Bekanntmachung am 28.02.2015 in Kraft getreten.

Eine eigene Kalkulation der Gebührensätze konnte nicht vorgelegt werden, nach Auskunft der Verwaltung erfolgte eine Orientierung an dem Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Da keine Kalkulation der Feuerwehrgebühren vorgelegt werden konnte, wird die Überprüfung der Gebührensätze Gegenstand einer späteren Prüfung sein.

Die Feuerwehrgebührensatzung sollte alle drei Jahre auf den Prüfstand gestellt werden. Es empfiehlt sich, die Berechnungsgrundlagen jährlich fortzuschreiben, um die Entwicklung zu verfolgen und bei Bedarf eine zeitnahe Anpassung der Gebührensätze vornehmen zu können. Eine Fortschreibung ist spätestens dann geboten, wenn sich die Berechnungsgrundlagen, z. B. durch Veränderungen im Ausrüstungsbestand, wesentlich ändern oder neue Leistungen hinzugekommen sind.

Seit dem Jahr 2015 hat sich der Fuhrpark der Feuerwehren der Stadt Usingen nicht nur unwesentlich verändert. Mehrere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Fahrzeugtypen (z. B. LF 16/12, RW 1, VRW), befinden sich nicht mehr im Fahrzeugbestand; vorhandene Fahrzeugtypen (z. B. TSF, MTF, HLF 10) sind im Gebührenverzeichnis nicht enthalten.

Nach überschlägiger Prüfung ist die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Usingen vom 25.02.2015 ordnungsgemäß zustande gekommen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Eine Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses ist dringend geboten.

⁴ Im Hinblick auf laufende Maßnahmen vgl. Prüfungsempfehlung 2: Bedarfsanalyse für laufende und anstehende Maßnahmen, S. 15.

Prüfungsempfehlung 5: Fortschreibung Feuerwehrgebührenverzeichnis

Die Stadt Usingen sollte zeitnah die Gebührensätze für die abrechenbaren Feuerwehreinsätze überprüfen und neu berechnen sowie das Gebührenverzeichnis fortschreiben.

4.2 Gebührenerhebung

Hinsichtlich der Gebührenerhebung beschränkt sich die Prüfung auf eine überschlägige Betrachtung der Einsatzzahlen, der Anzahl der gebührenpflichtigen Einsätze sowie der tatsächlich im Jahr 2019 abgerechneten Fallzahlen. Zum Vergleich wurden die Fallzahlen des Vorjahres und des Folgejahres einbezogen.

Der nachstehenden Tabelle sind die Fallzahlen, getrennt nach Jahren, Einsatzart und abgerechneten Einsätzen zu entnehmen. Die Einsatzzahlen beruhen auf von der Stadt Usingen mitgeteilten Daten und beinhalten ausschließlich die Einsätze in den Schutzbereichen der Stadt Usingen.

Jahr	Brand-einsätze	Hilfe-leistungs-einsätze	Fehl-alarne	Einsätze gesamt	davon Hilfe-leistungen u. Fehlalarne	Abgerechnete Einsätze
2018	38	83	49	170	132	47
2019	24	88	28	140	116	54
2020	18	61	29	108	90	32

Tabelle 3: Statistik (abgerechnete) Feuerwehreinsätze

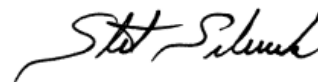
Ausgehend von der Vorschrift des § 61 HBKG und den Regelungen der Feuerwehrgebührensatzung zur Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit von Feuerwehreinsätzen kann davon ausgegangen werden, dass nur wenige Brandeinsätze aber ein großer Teil der Hilfeleistungseinsätze und Fehlalarme grundsätzlich gebührenpflichtig sind. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird die Gebührenerhebung geprüft werden u.a. mit dem Ziel, die Gründe für die deutliche Abweichung zwischen grundsätzlich gebührenpflichtigen und abgerechneten Einsätzen zu ermitteln.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 20.04.2022

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts
des Hochtaunuskreises



Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor



Steffen Schenk
Verwaltungsbetriebswirt

5 Stellungnahme des Kreisbrandinspektors

Zu vorstehendem Ergänzungsbericht „Feuerwehrwesen“ hat Kreisbrandinspektor Carsten Lauer am 20.04.2022 wie folgt Stellung genommen:

„Nach eingehender Durchsicht ... des Ergänzungsberichtes und im Hinblick auf die von der Verwaltung in Aussicht gestellte kurzfristige Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Stadt Usingen, kann ich mich ... [den] Ausführungen und Prüfungsempfehlungen vollumfänglich anschließen.

Ergänzend hätte ich noch den Punkt, dass bei der Fortschreibung des BEP die Thematik Löschwasserversorgung detaillierter betrachtet wird. Die derzeitigen Beschreibungen ab S. 105 werden zukünftig nach neuer Feuerwehrorganisationsverordnung nicht mehr ausreichend sein und im Rahmen anstehender Baugenehmigungsverfahren zumindest zu vermehrten Nachfragen führen.“